



# TENNIS-CLUB KAUFERING e.V.

## SATZUNG DES TENNIS-CLUB KAUFERING

### § 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS.

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kaufering“ und hat seinen Sitz in Kaufering. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu fördern und durch ihn seinen Mitgliedern körperliche Ertüchtigung zu schenken, den Geist und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Durchführung eines geordneten Tennissport-Betriebes;
  - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen etc.;
  - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
  - d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.
- (4) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Zahl der Mitglieder ist vorerst unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven Mitgliedern, aus Jugend- und Ehrenmitgliedern, sowie aus Förderer des Vereins.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder ehrenhafte Bürger beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Als Jugendliche gelten die, die das 10. Lebensjahr bereits, das 18. aber noch nicht vollendet haben.

(noch § 2)

**5. Zu Ehrenmitglieder können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben**

### **§ 3 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung**

**1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Einnahmen von Gastspielern, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden, durch Mitgliederversammlung abgestimmten Umlagen und dergleichen**

**Eine Anpassung der Jahresbeiträge erfolgt nach Abstimmung bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung.**

**Die Aufnahmegebühren können nach Vorstandsbeschluss vorübergehend ausgesetzt werden.**

**2. Ausgaben und Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.**

**3. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.**

**4. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.**

**5. Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende, der Techn.-Leiter, Sportwart, Jugendleiter, der Schatzmeister, der Schriftführer und 3 Beisitzer. Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb zuständig. Auch ein evtl. Ehrenvorsitzender würde dem Vorstand angehören. (ohne Stimmrecht)**

**6. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.**

**7. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.**

(noch §3)

**8. Der Vorstand hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Platzordnung Sorge zu tragen.  
Der Vorstand kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.**

**9. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vereinsvorstand eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.**

**10. Kein Mitglied darf aus Vereinsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die Mitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.**

**11. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

#### **§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

**1. Der Antrag der Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.  
Die Aufnahme wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt.  
Der Vorstand kann Aufnahmeanträge in begründeten Fällen ablehnen.**

**2. Die Austrittserklärung (Kündigung) hat schriftlich bis Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge.**

**3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.**

**Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung beschlossen wurde, kann gegen den Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.**

(noch §4)

**4. Der Ausschluss erfolgt:**

- a.) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen.
  - b.) bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
  - c.) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.
- 5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.**
- 6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschluss an das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig nach § 4 Abs. 3 entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.**  
**Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbefund auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.**

**§ 5 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder**

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen aktives und passives Stimmrecht. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige.**  
**Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereins-einrichtungen ist nicht statthaft.**  
**Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.**
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.**
- 3. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.**  
**Studenten, Jugendliche und Schüler zahlen ermäßigte Beiträge.**  
**Die Jahresbeiträge sind jeweils bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.**  
**Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das erste Mitgliedsjahr sind innerhalb eines Monats nach Beitritt in den Verein zu entrichten**

**Tennis-Club Kaufering e.V.**

( noch § 5 )

**4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und den Erfordernissen der finanziellen Situation des Vereins angepasst werden. Ein evtl. Erlass kann nur in ganz besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.**

**5. Auf Antrag ist jedem Mitglied eine Satzung des Vereins auszuhändigen.**

**6. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.**

**7. Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge sind durch Einzugsermächtigung an den Verein zu entrichten.**

## **§ 6 Versammlungen und Geschäftsjahr**

**1. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:**

**1.) eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung)**

**2.) außerordentliche Mitgliederversammlungen**

**Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung findet jeweils, möglichst im Monat Januar statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr**

**2. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn die Anträge bereits mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung des betreffenden Paragraphen ) geändert werden sollen.**

**3. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.**

**4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.**

**Tennis-Club Kaufering e.V.**

(noch § 6)

- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt**

**Ort und Zeit der Jahresversammlung sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher unter dem, dem Verein bisher bekannt gegebenen Anschrift schriftlich mitzuteilen.**

- 6. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von evtl. vorhandenen unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Erschienenen.**
- 7. In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem:**
- a. vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten.**
  - b. Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.**
- 8. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Gründungsjahres 1969 - für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.**
- 9. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:**
- a. Ersatzwahlen für den Vereinsvorstand während des Vereinsjahres**
  - b.) Auflösung des Vereins.**

**Tennis-Club Kaufering e.V.**

## **§ 7 Auflösung und Liquidation**

- 1. Das Vermögen des Vereins umfasst dessen gesamten Besitz.**
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden., in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine zwei- Drittel –Mehrheit notwendig.**
- 3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.**
- 4. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall einer Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.**
- 5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.**
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaufering zu , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
- 7. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.**

## **§ 8 Vereinslokal**

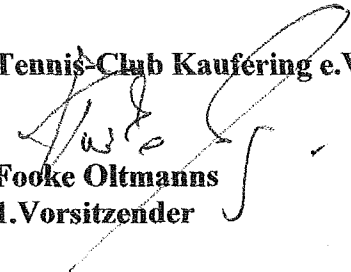
**Das Vereinslokal ist das Hotel RID in Kaufering .**

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

**Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und durch das Registergericht in Kraft.**

**„Vorstehender Satzungswortlaut enthält die von der  
Mitgliederversammlung vom 16.04.2012 beschlossenen  
Änderungen und stimmt im Übrigen mit dem zuletzt  
zum Vereingericht eingereichten vollständigen  
Satzungswortlauf und allen seither eingetragenen  
Änderungen überein.“**

**Tennis-Club Kaufering e.V.**

  
**Fooko Oltmanns**  
**1.Vorsitzender**

**Kaufering, 03.11.2012**